Amtsgericht Westerstede

Beschluss

Terminsbestimmung

66 K 2006/25 23.11.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 17. Februar 2027, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelm-Geiler-Straße 12a, 26655 Westerstede, Saal 1, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Westerstede Blatt 17782, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 192,619/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Westerstede	49	111/35	Verkehrsfläche, Wohnbaufläche, Landwirtschaftsfläche,, An den Brookwiesen 19, 19A,19B, 19C, 21, 21A	3500

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung in Haus 3 nebst Garage, der Terrasse und der Gartenfläche und an der Fläche im Bereich der Gebäude- und Garagenvorderseite, Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 375.000,00 €

Objektbeschreibung: Doppelhaushälfte

Detaillierte Objektbeschreibung:
Gemäß Gutachten ist/wird das Grundstück mit drei Doppelhäusern bebaut. Versteigerungsgegenstand hier: In Doppelhaus Nr. 3 (Baujahr vermutlich 2022/2023) gem. Aufteilungsplan eine Eigentumswohnung - als Doppelhaushälfte mit Garage mit Hausnummer 21A -. Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht.
Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechten beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 17777 - 17782

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**

Merta
Rechtspfleger